

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ANSBACH

Vom 10.10.2017

Die Stadt Ansbach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), folgende Satzung:

§ 1 Benutzung

Die Benutzung von Medien in den Räumen der Stadtbücherei Ansbach ist gebührenfrei. Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen. Entstehen durch die Benutzung oder für von dem Benutzer beauftragte Leistungen Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten.

§ 2 Benutzerausweisgebühr

Die Ausstellung eines Benutzerausweises ist gebührenfrei. Für die Ausstellung einer Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

§ 3 Ausleihe

Die Ausleihe von Medien ist gebührenfrei.

§ 4 Vorbestellungen

Für die Bereitstellung eines vorgeordneten Mediums aus den Beständen der Stadtbücherei Ansbach wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 Euro erhoben.

§ 5 Überschreiten der Leihfrist

(1) Bei Überschreiten der Leihfrist werden auch ohne ausdrückliche schriftliche Erinnerung Gebühren erhoben.

(2) Die erste Mahnung kann ab dem ersten Tag der Überschreitung der Leihfrist erfolgen. Die Gebühren belaufen sich auf 1,50 Euro je entliehenem Medium.

Die zweite Mahnung erfolgt 14 Tage nach Briefdatum der ersten Mahnung. Die Gebühren belaufen sich auf 2,50 Euro je entliehenem Medium; zuzüglich der Gebühren für die erste Mahnung.

Die dritte Mahnung erfolgt 14 Tage nach Briefdatum der zweiten Mahnung. Die Gebühren belaufen sich auf 6,50 Euro je entliehenem Medium; zuzüglich der Gebühren für die erste und zweite Mahnung.

1. Mahnung: 1,50 Euro
2. Mahnung: 2,50 Euro (zzgl. Mahngebühr für die 1. Mahnung)
3. Mahnung: 6,50 Euro (zzgl. Mahngebühren für die 1. und 2. Mahnung)

(3) Bleibt auch die letzte Mahnung ohne Erfolg, wird ein entsprechender Geldwert vom jeweiligen Benutzer eingefordert.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit Rückgabe des Mediums oder mit dem Tag, an welchem nicht zurückgegebene Medien gemäß § 7 zu ersetzen sind.

§ 6 Adressnachforschungen

Können Mahnungen aufgrund falscher Adresse nicht zugestellt werden und ist dadurch eine Adressnachforschung erforderlich, werden dem/der Benutzer/in hierfür 1,50 Euro berechnet.

§ 7 Medienersatz

(1) Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums ist der Benutzer zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen
1. im Falle des § 2 Abs. 2 mit Ausstellung des Ersatzausweises;
2. im Falle des § 4 mit der jeweiligen Bereitstellung oder der Inanspruchnahme;
3. im Falle des § 5 mit Überschreiten

der Leihfrist;

6. im Falle des § 6 mit Aufnahme der Ermittlung;

7. im Falle des § 7 mit Beginn der Bearbeitung des Medienersatzfalles;

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Bekanntgabe durch die Post werden die Gebühren eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

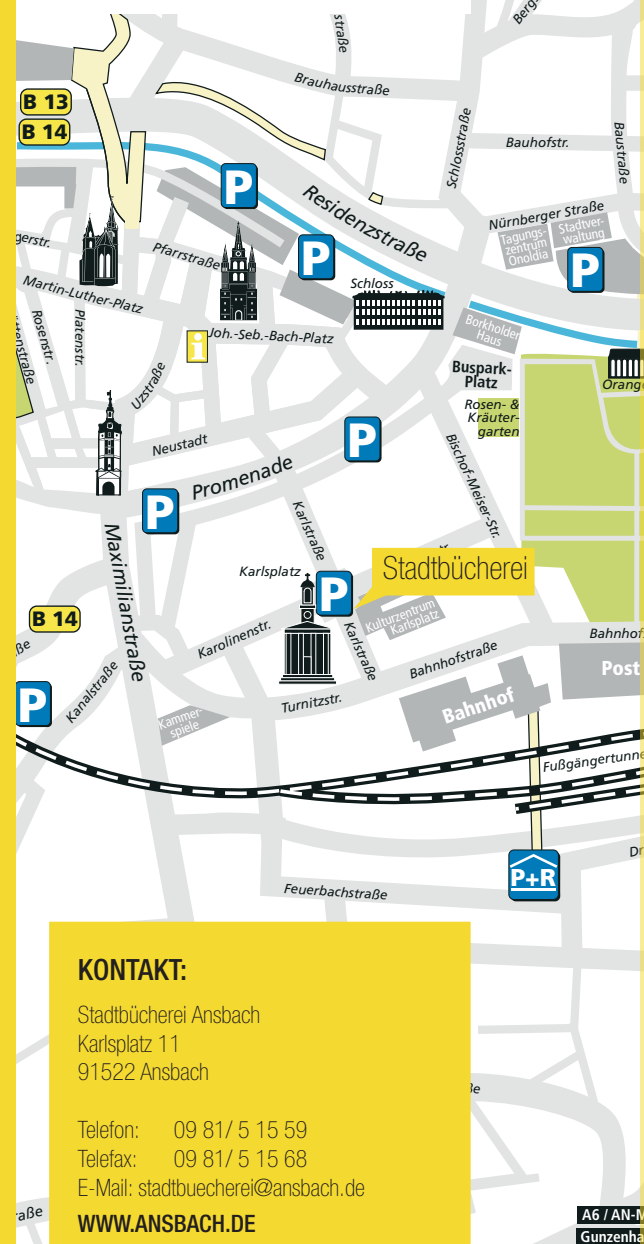
(3) Gebühren- bzw. Auslagenschuldner ist, wer die Entstehung einer Gebühr veranlasst bzw. rechtlich zu vertreten oder Leistungen in Anspruch genommen oder beauftragt hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag	12.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	12.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	12.00 – 18.00 Uhr
Freitag	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr



BENUTZUNGSORDNUNG & GEBÜHRENSATZUNG

der Stadtbücherei Ansbach



In Kürze: BENUTZUNGSORDNUNG



Jeder darf die Bücherei benutzen
(vgl. § 1 Benutzungsordnung)

100%
FREE

Die Benutzung der Bücherei ist kostenlos
(vgl. § 1 Benutzungsordnung)



Adressänderungen müssen mitgeteilt werden
(vgl. § 3 Benutzungsordnung)



Zur Ausleihe Bücherausweis mitbringen
(vgl. § 4 Benutzungsordnung)



Verlängerungen nur Online oder vor Ort
(vgl. § 4 Benutzungsordnung)



Respektvoller Umgang miteinander
(vgl. § 7 Benutzungsordnung)



Mit Medien der Bücherei ist sorgfältig umzugehen
(vgl. § 5 Benutzungsordnung)



Freie WLAN-Nutzung für Büchereibenutzer
(vgl. § 6 Benutzungsordnung)

In Kürze: GEBÜHRENSATZUNG



1. Mahnung: 1,50 €
(vgl. § 5 Gebührensatzung)



2. Mahnung: 2,50 €
(vgl. § 5 Gebührensatzung)



3. Mahnung: 6,50 €
(vgl. § 5 Gebührensatzung)



Adressnachforschung: 1,50 €
(vgl. § 6 Gebührensatzung)



Ersatzausweis: 2,50 €
(vgl. § 2 Gebührensatzung)



Vorbestellungen: 0,50 €
(vgl. § 4 Gebührensatzung)



Schadensersatz bei Beschädigung oder Verlust des Mediums
(vgl. § 7 Gebührensatzung)



Die Ausleihe von Medien ist gebührenfrei
(vgl. § 3 Gebührensatzung)

BENUTZUNGSORDNUNG DER STADTBÜCHEREI ANSBACH

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10.10.2017 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Ansbach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ansbach. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für

einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe

- (1) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Er ist nicht übertragbar und sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Bücherei durch missbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer, auf dessen Namen der Ausweis ausgestellt ist.
- (2) Die Leihfrist für Bücher, DVDs, Hörbücher und Brettspiele beträgt drei Wochen, für Zeitschriften eine Woche. Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (5) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.

- (6) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.
- (7) Ausgeliehene Medien können in der Regel auf Wunsch des Benutzers vorbestellt werden. Für die Vorbestellung ist die Entrichtung einer Gebühr fällig.
- (8) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auch auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 5 Haftung

- (1) Alle Medien der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung der Medien aus der Bücherei an Hard- oder Software der Benutzer entstehen.

§ 6 Nutzungsbedingungen für WLAN und Internet-Arbeitsplätze

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Büchereibesuchern zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für:
 - Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer.
 - Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

- Schäden, die Benutzern aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien entstehen.
- (3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an den Internet-PCs zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internet-PCs gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren.
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen.

§ 7 Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Der Benutzer verhält sich in der Stadtbücherei so, dass er keinen anderen stört.
- (2) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Onleihe

Für die Nutzung der Onleihe (e-medien-franken.de) wird auf die dort aufgeführte Benutzungsordnung verwiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.10.1993 außer Kraft.